

Vereinssatzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Rehasportwelt e.V."
2. Der Verein ist mit der Kennung VR 725726 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Baiersbronn. Die Vereinsanschrift kann durch Vorstandsbeschluss geändert werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins

5. Der Verein "Rehasportwelt e.V." mit Sitz in 72270 Baiersbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
6. Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung mildtätiger Zwecke
 - die Förderung der Altenhilfe
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vor- und ausgebildeten Übungsleitern
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
 - die Förderung der Hilfe für Behinderte
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung und Ausübung von Gymnastik
7. Der Verein verwirklicht die Zwecke unmittelbar selbst sowie als Förderkörperschaft für andere steuerbegünstigte Körperschaften.
8. Der Satzungszweck soll erreicht werden durch das vermehrte Angebot von Rehabilitationsmaßnahmen, um den geförderten Personen die Eingliederung in das Sport Leben zu ermöglichen, die Motivation für Rehasport und die Gesundheit zu fördern, sowie durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Satzungszweck mit dem Satzungszweck dieses Vereins übereinstimmt.

Gemeinnützigkeit

9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben des Vereins

12. Der Verein hat sich unter anderem zum Ziel gesetzt, den Rehasport in Deutschland zu fördern und somit dazu beizutragen, dass mehr Menschen Zugang zu rehabilitativen Sportangeboten erhalten. Ein wichtiger Teil dieses Vorhabens ist die Unterstützung von Anbietern und Übungsleitern beim Versicherungsschutz und der Abrechnung.
13. Um diese Unterstützung zu gewährleisten, setzt der Verein auf digitale Prozesse und Tools, die den Arbeitsalltag der Anbieter und Übungsleiter erleichtern. Hierzu zählen beispielsweise Online-Plattformen zur Verwaltung von Patientendaten, zur Organisation von Terminen und zur Durchführung von Abrechnungen. Diese Prozesse sind darauf ausgerichtet, den administrativen Aufwand für die Anbieter und Übungsleiter zu minimieren, damit diese sich auf ihre Kernkompetenzen, nämlich die Betreuung ihrer Patienten und Teilnehmer, konzentrieren können.
14. Der Verein unterstützt aber nicht nur mit digitalen Prozessen, sondern auch mit Schulungen und Fortbildungen für Anbieter und Übungsleiter. Diese Schulungen und Fortbildungen helfen den Anbietern und Übungsleitern dabei, ihr Know-how auf dem neuesten Stand zu halten und ihre Fähigkeiten in der Betreuung ihrer Patienten und Teilnehmer zu verbessern. Soweit der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, dient dieser ausschließlich der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke. Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Erwerb der Mitgliedschaft

15. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden.
16. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand.
17. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
18. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
19. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Bezahlung der Mitgliedsgebühr.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

20. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

21. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

22. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

23. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

24. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Beendigung der Mitgliedschaft

25. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein;
- e) durch nicht Bezahlung der Mitgliedsgebühren.

26. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

27. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

28. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

Mitgliedsbeiträge

29. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

30. Die Höhe des halbjährlichen Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

31. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

32. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

33. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

34. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

36. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter*innen oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

37. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

38. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

39. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft nach Bedarf einberufen, was regelmäßig einmal im Jahr der Fall ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Vorstandschaft beantragen.

40. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist

zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die Vorstandschaft des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

41. Die Mitgliederversammlung ist vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung [Bezeichnung] unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.

42. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem*der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

43. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der ersten Vorsitzenden der Vorstandschaft, bei dessen*deren Verhinderung, von seinem*ihrem Stellvertreter*in geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

44. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

45. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

46. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom*von dem Protokollführer*in und vom*von der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

47. Die Mitgliederversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt die Vorstandschaft die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebenen E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt die Vorstandschaft die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Die Frist beträgt 3 Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Hälfte der

Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

48. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer*-innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
- Wahl der Kassenprüfer*innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

49. Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

50. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates/sonstiger Vereinsorgane (z.B. eines besonderen Vertreters),
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Berufung/Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
- h) die Auflösung des Vereins.

54. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand per E-Mail, sofern die Mitglieder ihre Emailadresse hinterlegt haben, sonst schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden

55. Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist.

56. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

57. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beantragen, dass weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

58. Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dabei üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz) aus. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist ebenfalls zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, im Rahmen einer Präsenzversammlung ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

59. Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit

60. gefasst worden ist. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail mit.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

61. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
62. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
63. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
64. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
65. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
66. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
67. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
68. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
69. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Organe des Vereins

70. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.
71. Datenschutz
72. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
73. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
74. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

Vorstand

75. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

76. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

77. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

78. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.

79. Zuständigkeiten des Vorstandes

80. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

81. Amtsdauer des Vorstandes

82. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

83. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

84. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

85. Beschlussfassung des Vorstandes

86. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

87. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

88. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

89. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Es soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

90. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

91. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

92. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

93. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

94. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

95. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Vereinsmitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Strafbestimmungen

96. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss

Kassenprüfer

101. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

102. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und die Rechnungslegung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.

103. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

104. Kassenprüfer können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

105. Die Kassenprüfer prüfen insbesondere Geschäfte mit nahestehenden Personen auf Angemessenheit.

106. Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern.

107. Er wird auf die Dauer von 1 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Die Mitglieder des Beirates sollen Erfahrungen im Bereich des Vereinszwecks haben. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

108. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

109. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins, schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

110. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu informieren.

111. Die Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört.

112. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

113. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

Auflösung des Vereins

114. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 (7) festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vermögensbindung

115. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VERBAND

116. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

KINDER- UND JUGENDSCHUTZGESETZ

117. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

Errichtung und Inkrafttreten

118. Vorstehende Satzung wurde am 24.05.2022 errichtet mit dem Stand vom 25.02.2026. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.